G 4763

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**62. Jahrgang** | Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 2009 | **Nummer 17**

Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.**


| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|---|---|---|---|
| | | RdErl. d. Innenministeriums | |
| **2002**0 | 18. 5. 2009 | Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums | 272 |
| **2022** | 16. 6. 2009 | Änderung des Runderlasses „Bildung der Landschaftsversammlung“ | 272 |
| **2030**14 | 15. 6. 2009 | Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes | 272 |
| | | Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration | |
| **2160** | 25. 5. 2009 | Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres | 274 |
| | | RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr | |
| **2370** | 18. 5. 2009 | Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB) | 274 |
| | | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | |
| **702** | 25. 5. 2009 | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Ressourceneffizienz-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen | 274 |
| **7861** | 8. 5. 2009 | Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich | 279 |
| **791** | 3. 6. 2009 | Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (Art. 57 Richtlinien) | 280 |


## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.


| Datum | Titel | Seite |
|---|---|---|
| | **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales** | |
| 29. 5. 2009 | Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 280 |
| | **Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie** | |
| 11. 5. 2009 | Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider | 281 |
| | **Landschaftsverband Rheinland** | |
| 27. 5. 2009 | 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009; Feststellung eines Nachfolgers | 281 |

## I.

**20020**

### Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums

RdErl. d. Innenministeriums – 56-37.00 – v. 18.5.2009

Der Runderlass des Innenministeriums vom 9.2.2000 (MBl. NRW. 2000 S. 290) wird wie folgt geändert:

1.

Bei Ziffer 1.3 werden die Wörter „(in Gründung)“ gestrichen.

2.

Bei Ziffer 1.9 werden die Wörter „das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW)“ ersetzt.

3.

Die Änderungen des Runderlasses treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 2009

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

– MBl. NRW. 2009 S. 272

**2022**

### Änderung des Runderlasses „Bildung der Landschaftsversammlung“

RdErl. d. Innenministeriums – 12-35.10.07/12-35.10.08 – v. 16.6.2009

Der RdErl. des Innenministeriums vom 18.11.2003 (MBl. NRW. S. 1522) wird wie folgt geändert:

1.

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „Bildung der Landschaftsversammlung und des Regionalverbands Ruhr

RdErl. d. Innenministeriums – 12/20-14;12-35.10.07/12-35.10.08 – v. 18.11.2003“

2.

Im Eingangstext wird die Angabe „Art. 4“ und die Angabe „2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284)“ durch die Angabe „Art. 2“ und die Angabe „24. März 2009 (GV. NRW. S. 254)“ ersetzt.

3.

In Nummer 4.1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

4.

In Nummer 4.3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es empfiehlt sich, eine Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu fertigen.“

5.

Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und Satz 3 wird die Angabe „sechs“ jeweils durch die Angabe „zehn“ ersetzt.

b) In Satz 2 und Satz 3 wird das Wort „Sechswochenfrist“ jeweils durch das Wort „Zehnwochenfrist“ ersetzt.

6.

Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„Alle Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in geheimer Abstimmung gewählt.“

7.

In Nummer 6.4 werden die Worte „‚Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Beschäftigten“ ersetzt.

8.

Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

**„10.**

**Entsprechende Anwendung für die Versammlung des Regionalverbands Ruhr**

Die vorstehenden Nummern finden hinsichtlich der Bildung der Verbandsversammlung nach § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) sinngemäß Anwendung.“

– MBl. NRW. 2009 S. 272

**20301**4

### Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes

RdErl. d. Innenministeriums v. 15.6.2009

Nach § 10 der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II (Bachelor) der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildung- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor – VAPPol II Bachelor) vom 21. August 2008, gliedert sich die Ausbildung in die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) und die fachpraktische Ausbildungszeit beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) (Training) und den Kreispolizeibehörden (Praxis).

Zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes wird, für die ab 1. September 2008 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sowie für die ab 1. September 2009 nach § 8 VAPPol II Bachelor zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber, wie folgt geregelt:

**1**

**Ausbildungsbehörden**

1.1

Gem. Erl. IM NRW vom 18. März 2008 – 45.2 – 26.00.07 (K1100) sind die Kreispolizeibehörden Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Hagen, Köln und Münster zugleich Einstellungs- und Ausbildungsbehörden im Sinne des § 4 Abs. 3 VAPPol II.

1.2

Die Ausbildungsbehörden benennen in Abstimmung mit den Kooperationsbehörden der FHöV die Prüferinnen und Prüfer für die fachpraktische Ausbildungszeit in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden.

**2**

**Durchführung**

2.1

Folge und Dauer der Studienabschnitte der fachpraktischen Studienzeit sind der Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der FHöV für öffentliche Verwaltung NRW (Studienordnung–Bachelor – StudO-BA) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

2.2

Beim LAFP NRW sind die Studienabschnitte

- Berufspraktisches Training Grundlagen
- Berufspraktisches Training zu den Fachmodulen 1 bis 4
- Trainingsteile der Fachmodule 1 bis 4
- für die Kommissarbewerberinnen und -bewerber der Trainingsteil des Fachmoduls 4

abzuleisten.

2.3

Bei den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden sind grundsätzlich die Studienabschnitte

- Orientierungswoche
- Praxisteile der Fachmodule 1 bis 4 und
- Abschlusspraktikum

abzuleisten.

Die Verweildauer der Studierenden in den Organisationseinheiten der Ausbildungs- und Kooperationsbehörden orientiert sich an den folgenden Vorgaben:

| | Praktikumstage bei | | |
|---|---|---|---|
| | Gefahrenabwehr und Einsatz | Kriminalitätskontrolle | Verkehrssicherheitsarbeit |
| Fachmodul 1 | 25 | | |
| Fachmodul 2 | 20 | 5 | 5 |
| Fachmodul 3 | 15 | 15 | 5 |
| Fachmodul 4 | 15 | 10 | 5 |
| Abschlusspraktikum | Keine Vorgabe | | |

Das Abschlusspraktikum kann auch bei anderen Stellen des Landes, anderer Bundesländer, des Bundes oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen eines Studierendenaustausches durchgeführt werden.

2.4

Die Kommissaranwärterinnen und -anwärter sind von Tutorinnen und Tutoren in die Aufgaben des Wachdienstes und des Ermittlungsdienstes einzuweisen und während der gesamten fachpraktischen Ausbildungszeit in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden zu betreuen und zu begleiten.

**3**

**Inhalt**

Die Inhalte der fachpraktischen Studienzeit ergeben sich aus den Modulbeschreibungen und Modulverlaufsplänen der Studienordnung–Bachelor – StudO-BA der FHöV, Teil B, in der jeweils geltenden Fassung.

**4**

**Berechtigungsnachweise für die Nutzung von Führungs- und Einsatzmitteln und dienstliche Verwendung in der fachpraktischen Ausbildungszeit**

4.1

Schießen/Nichtschießen/Empfang und Transport der Dienstwaffen

Die Kommissaranwärterinnen und -anwärter haben vor dem Praxisteil des Fachmoduls 1 die Berechtigung zum Führen der Dienstwaffe nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das erfolgreiche Ablegen der Landeseinheitlichen Überprüfung der Handhabungs- und Treffsicherheit (LÜHT 2) im Berufspraktischen Training begleitend zu Fachmodul 1 im LAFP NRW erworben.

Wird der erforderliche Nachweis nicht erbracht, informiert das LAFP NRW die zuständige Ausbildungsbehörde. Die betroffenen Kommissaranwärterinnen und -anwärter dürfen die Dienstwaffe bis zum erfolgreichen Ablegen der LÜHT 2 nicht führen und sind entsprechend im Dienst zu verwenden.

Die Berechtigung kann im Rahmen der örtlichen Fortbildung in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden nachträglich erworben werden. Dies gilt auch für die weiteren jährlichen Nachweise der LÜHT 2, wenn sie nicht bereits im LAFP NRW erbracht worden sind.

Die persönliche Ausstattung der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter mit der Dienstwaffe erfolgt im Rahmen des Berufspraktischen Trainings Grundlagen im LAFP NRW. Die Ausstattung mit Reizstoffsprühgeräten erfolgt durch die Ausbildungs- und Kooperationsbehörden im Praxisteil des Fachmodul 1.

Der Transport der persönlich zugewiesenen Dienstwaffe zwischen den fachpraktischen Ausbildungszeiten beim LAFP NRW und den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden erfolgt durch die Ausbildungs- und Kooperationsbehörden im Einvernehmen mit dem LAFP NRW.

Nach Abschluss des Praxisteils des Fachmoduls 4 verbleibt die Dienstwaffe für die Durchführung des Abschlusspraktikums in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden.

4.2

Fahr- und Sicherheitstraining / Berechtigung zum Führen von DienstKfz

Der Nachweis der Fahrerlaubnis Klasse B ist Voraussetzung für die Ausbildung im Fahr- und Sicherheitstraining.

Mit erfolgreichem Abschluss des Fahr- und Sicherheitstrainings im Berufspraktischen Training Grundlagen erwerben die Kommissaranwärterinnen und -anwärter die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen in den Liegenschaften des LAFP NRW zur Durchführung der Trainingsteile der Fachmodule 1 bis 4.

Mit erfolgreichem Abschluss des Fahr- und Sicherheitstrainings im Berufspraktischen Training begleitend zu Fachmodul 2 erwerben die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen für die Praxisteile der Fachmodule 2 bis 3 mit Ausnahme von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten.

Mit erfolgreichem Abschluss des Fahr- und Sicherheitstrainings (Leistungsschein) im Berufspraktischen Training begleitend zu Fachmodul 4 wird den Kommissaranwärterinnen und -anwärtern die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen auch unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durch die personalführende Stelle erteilt.

Wird eine dieser Berechtigungen nicht erworben, werden die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden durch das LAFP NRW informiert.

4.3

Verwendung im Wachdienst

Während der Praxisteile der Fachmodule 1 bis 4 sind die Kommissaranwärterinnen und -anwärter als „Dritte Frau“/„Dritter Mann“ einzusetzen.

Während des Abschlusspraktikums ist eine Verwendung der Kommissaranwärterinnen und -anwärter als „Zweite Frau“/„Zweiter Mann“ möglich. Die Verwendungsentscheidung obliegt der Dienstgruppenleitung im Benehmen mit der Tutorin/dem Tutor.

**5**

**Ergänzende Vorschriften**

5.1

Feststellung von Prüfungsleistungen gemäß §§ 14 bis 16 VAPPol II

Zuständige Stelle für die Prüfungsleistungen der unter Ziffern 2.2 genannten Studienabschnitte ist das LAFP NRW.

Zuständige Stelle für die Feststellung der Prüfungsleistungen der unter der Ziffern 2.3 genannten Studienabschnitte sind die Ausbildungs- und Kooperationsbehörden.

Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt bei der FHöV übermittelt.

5.2
Erholungsurlaub

Während des Studiums erhalten die Studierenden Erholungsurlaub grundsätzlich

- während der Teilmodule Praxis der Fachmodule 1 (Sommerurlaub – 3 Wochen) in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden mit Ausnahme des Trainings Sozialer Kompetenzen (TSK 2) in einvernehmlicher Regelung zwischen den Ausbildungsbehörden und der FHöV im 1. Studienjahr
- in der 17. und 18. Ausbildungswoche (Winterurlaub – 2 Wochen) während der Teilmodule Training der Fachmodule 2 im LAFP NRW im 2. Studienjahr
- während der Teilmodule Training der Fachmodule 3 (Sommerurlaub – 3 Wochen) im LAFP NRW im 2. Studienjahr
- während des Abschlusspraktikums (Sommerurlaub – 3 Wochen in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden im 3. Studienjahr

Zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Studierenden (Aufstieg) ist der Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr im Rahmen ihrer Dienstzeiten in den Behörden zu gewähren.

**6**
**Zusammenarbeit von Fachpraxis und FHöV**

Im Rahmen einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der FHöV NRW, dem LAFP NRW und den Ausbildungsbehörden unterrichten sich diese zeitnah über Erfahrungen, Entwicklungen oder Probleme im Rahmen der Ausbildung/des Studiums und stimmen sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens intensiv ab.

– MBl. NRW. 2009 S. 272

**2160**

## Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration – 313-3.6056.2.12 – v. 25.5.2009

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28.11.2005 (SMBl. NRW. 2160) wird folgt geändert:

I. wird wie folgt geändert:

Der Träger „Legionäre Christi e.V. Sitz: Ingolstadt (am 20. März 2006)“ wird gestrichen.

II. wird wie folgt ergänzt:

Der Träger „Legionäre Christi e.V. Sitz: Ingolstadt (am 20. März 2006)“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2009 S. 274

**2370**

## Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – IV.2-2210-454/09 – vom 18.5.2009

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 2.6.2007 (MBl. NRW. S. 413) wird wie folgt geändert:

1.
In Nummer 1 Satz 3 werden vor dem Punkt die Wörter „in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW und dem RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 5.12.2005 (SMBl. NRW. 2370), zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.11.2008 (MBl. NRW. S. 600)“ eingefügt.

2.
In Nummer 3.1 werden in der Tabelle

die Zahl „24.000“ durch die Zahl „27.000“,

die Zahl „29.000“ durch die Zahl „32.500“,

die Zahl „18.000“ durch die Zahl „20.000“ und

die Zahl „23.000“ durch die Zahl „25.500“

ersetzt.

3.
In Nummer 6 werden nach den Wörtern „§ 1 VO WoFG NRW“ die Wörter „und dem RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 5.12.2005 (SMBl. NRW. 2370), zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.11.2008 (MBl. NRW. S. 600)“ eingesetzt.

4.
In Nummer 9 wird Satz 3 gestrichen.

5.
Nach Nummer 4 der Anlage wird folgende Nummer 5 angefügt:

**„5**
**Energetischer Standard**

Bei der Förderung des Neubaus von Gebäuden mit Wohnheimplätzen ist der energetische Standard gemäß Nummer 1.7 Satz 1 Anlage 1 WFB zu erfüllen. Wird dieser Standard nicht erfüllt und ist die Planung des Bauvorhabens bereits vor dem 1.6.2009 abgeschlossen worden, kann auf der Grundlage dieser Bestimmungen in der Fassung vom 2.6.2007 gefördert werden.“

6.
Dieser Änderungserlass wurde am 18.5.2009 bekanntgegeben.

– MBl. NRW. 2009 S. 274

**702**

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Ressourceneffizienz-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – VII – 4 – 64.02.16.02 – v. 25.5.2009

**1**
**Zuwendungszweck**

Ziel dieser Richtlinie ist es, den ökonomischen und ökologischen Strukturwandel zu unterstützen, die Lebens- und Umweltqualität von NRW nachhaltig zu verbessern und den Standort NRW für die umwelt- und ressourceneffiziente Produktionstechnik auszubauen. Ressourceneffizienzstrategien verbinden den Schutz der Umwelt mit langfristigen Ausgabensenkungen und Effizienzsteigerungen und sind ein strategischer Faktor für die Entwicklung wettbewerbsfähiger Produkte und Technologien. Sie sollen Eingang in unternehmerisches Handeln finden und Innovationsprozesse auslösen. Die Zuwendungen sollen die Empfänger nachhaltig dazu veranlassen, den Blick auf eine ressourceneffiziente Wirtschaftsweise zu richten und Vorhaben oder Tätigkeiten vorzunehmen, die andernfalls überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt werden.

**2**
**Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 (SMBl. NRW. 631);

– Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen,

– Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)),

– Mitteilung der Kommission – Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zu Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl. C 83 vom 7.4.2009, S. 1).

Bei einer Gewährung einer Zuwendung aus EU-Mitteln gelten darüber hinaus die entsprechenden Regelungen der

– Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S.1) zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,

– Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S.1) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999,

– Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25) mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999,

– Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 19) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Einnahmen schaffende Projekte,

– Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009 (ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 10) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur finanziellen Abwicklung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Beginn der Fördermaßnahme richtet sich nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO.

**3**

**Förderbereiche**

3.1

Investitionen zur Einführung produktionsintegrierter und/oder produktbezogener Maßnahmen

3.1.1

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Gestaltung von ressourcenschonenden und effizienten Produktionsverfahren im Sinne des produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS) sowie Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, bestehende Produkte durch innovative und ökologisch vorteilhafte Produkte zu ersetzen.

Förderfähig sind:

3.1.1.1

Erprobte umweltschonende Produktionsverfahren (PIUS) und Anlagen zur Herstellung oder zum Einsatz umweltverträglicher Produkte oder umweltschonender Substitutionsstoffe.

3.1.1.2

Innovative umweltschonende Produktionsverfahren (PIUS) und Anlagen zur Herstellung oder zum Einsatz umweltverträglicher Produkte oder umweltschonender Substitutionsstoffe.

3.1.1.3

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Produktionsprozessen im Zusammenhang mit PIUS.

3.1.2

Zuwendungsempfänger: Unternehmen des privaten Rechts.

3.1.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Investitionen nach Nummer 3.1.1.1 (Erprobte Verfahren) muss es sich um den freiwilligen Einsatz erprobter Verfahren und Anlagen zur Verbesserung des Ressourceneinsatzes oder zur Verbesserung geltender Umweltstandards handeln. Die Anforderungen der De-minimis-Verordnung bzw. der Bundesregelung Kleinbeihilfen (befristet bis 31.12.2010) sind zu beachten.

Investitionen nach Nummer 3.1.1.2 (Innovative Verfahren und Anlagen) müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

– Die Investition ermöglicht es dem Zuwendungsempfänger im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden nationalen Normen und Gemeinschaftsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern;

oder

– Die Investition ermöglicht es dem Zuwendungsempfänger, im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende nationale Normen oder Gemeinschaftsnormen verpflichtet zu sein.

In den Fällen, in denen das Vorhaben der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) unterfällt, können die Merkblätter Beste verfügbare Techniken – (BVT) zur europäischen IVU-Richtlinie als Abgrenzungshilfe für innovative Produktionsverfahren dienen.

Investitionen nach Nummer 3.1.1.3 müssen das Unternehmen in die Lage versetzen, Energie zu sparen.

3.1.4

Art und Umfang der Zuwendungen

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

3.1.5

Die Höhe der Zuwendungen für Investitionen nach Nummer 3.1.1.1 (Erprobte Verfahren) beträgt entweder

– 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 200.000 Euro unter Einhaltung sämtlicher Regelungen der De-minimis-Verordnung bzw. bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 500.000 Euro unter Einhaltung sämtlicher Regelungen der bis zum 31.12.2010 befristeten Bundesregelung Kleinbeihilfen.

– oder für

  Kleine Unternehmen bis zu 20 %

  Mittlere Unternehmen bis zu 10 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 7,5 Millionen Euro. Die Bagatellgrenze beträgt 10.000 Euro.

Sofern vom Antragsteller gewünscht, können auch Investitionen nach Nummer 3.1.1.2 und 3.1.1.3 nach den Zuwendungsbestimmungen für Investitionen nach Nummer 3.1.1.1 gefördert werden.

Die Höhe der Zuwendung für Investitionen nach Nummer 3.1.1.2 (Innovative Verfahren) beträgt für

  Kleine Unternehmen bis zu 50 %

  Mittlere Unternehmen bis zu 45 %

  Großunternehmen bis zu 35 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 7,5 Millionen Euro. Die Bagatellgrenze beträgt 10.000 Euro.

Die Höhe der Zuwendung für Investitionen nach Nummer 3.1.1.3 (Energieeinsparung) beträgt

- entweder bei Standardverfahren bis zu 50 %
- oder bei vereinfachten Verfahren für

  Kleine Unternehmen bis zu 40 %

  Mittlere Unternehmen bis zu 30 %

  Großunternehmen bis zu 20 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 7,5 Millionen Euro. Die Bagatellgrenze beträgt 10.000 Euro.

3.1.6

Zuwendungsfähige Ausgaben

3.1.6.1

Allgemeine Bestimmungen

Zuwendungsfähige Investitionen müssen in der Bilanz aktiviert sein.

Zu den Aufwendungen können gehören:

- bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen einschließlich der Erweiterung oder Verbesserung von Anlagen oder Einrichtungen, die funktionaler Bestandteil des Vorhabens sind,
- Ausgaben der Vorbereitung und der Inbetriebnahme von Anlagen oder Einrichtungen, soweit es sich nicht um regelmäßig anfallende Betriebsausgaben handelt,
- Ausgaben für Gutachten oder Messungen, sofern sie Voraussetzung für die Durchführung bzw. für den Nachweis des Erfolgs des Vorhabens sind,
- Planungsaufwendungen bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben des Grunderwerbs,
- Ausgaben für Pachten und Erbbauzinsen,
- Skonti und Rabatte,
- Ausgaben für Werbung, Vertrieb und Repräsentation,
- Finanzierungsausgaben,
- regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebsausgaben,
- Folgeausgaben,
- Eingebrachte Einrichtungen und Anlagen,
- Patentaufwendungen.

3.1.6.2

Besondere Bestimmungen

Zuwendungsfähige Ausgaben für Investitionen nach Nummer 3.1.1.1 sind die Gesamtausgaben des Vorhabens.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Investitionen nach Nummer 3.1.1.2 sind die Investitionsmehrausgaben, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der nationalen Normen und der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind, ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Ausgaben.

Für diese Zwecke wird der unmittelbar auf den Umweltschutz bezogene Investitionsanteil anhand der kontrafaktischen Fallkonstellationen ermittelt.

Sofern sich der Anteil der umweltschutzbezogenen Ausgaben an den Gesamtausgaben der Investition ohne weiteres feststellen lässt, gilt dieser Anteil als zuwendungsfähig.

Ansonsten müssen die Investitionsmehrausgaben durch Vergleich der Investition mit der kontrafaktischen Situation ohne Beihilfe ermittelt werden. Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation bilden die Ausgaben einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz (das verbindlichen nationalen Normen und Gemeinschaftsnormen – sofern vorhanden – entspricht) bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt würde („Referenzinvestition“). Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit der gleichen Produktionskapazität und den gleichen technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf den Mehraufwand für den Umweltschutz beziehen). Darüber hinaus muss die Referenzinvestition aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine erstzunehmende Alternative zu der geprüften Investition bilden.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Investitionen nach Nummer 3.1.1.3 sind beim Standardverfahren die Investitionsmehrausgaben, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der nationalen Normen und der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus erforderlich sind.

Dafür wird der unmittelbar auf den Umweltschutz bezogene Investitionsanteil anhand der kontrafaktischen Fallkonstellation ermittelt (siehe unter Nummer 3.1.6.2 Satz 4 bis Satz 7).

Bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die operativen Gewinne und die operativen Ausgaben, die sich aus dem Mehraufwand für Energiesparmaßnahmen ergeben und bei Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) in den ersten drei Lebensjahren, bei Großunternehmen, welche nicht am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, in den ersten vier Lebensjahren und bei Großunternehmen, welche am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, nicht berücksichtigt. Bei Großunternehmen kann dieser Zeitraum auf die ersten drei Lebensjahre der Investition verkürzt werden, wenn der Abschreibungszeitraum der betreffenden Investition nachweislich nicht länger als drei Jahre beträgt.

Die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben muss von einem externen, bestellten Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Investitionen nach Nummer 3.1.1.3 sind beim Vereinfachten Verfahren die Investitionsmehrausgaben, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der nationalen Normen und der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparniveaus erforderlich sind, ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Ausgaben.

Dafür wird der unmittelbar auf den Umweltschutz bezogene Investitionsanteil anhand der kontrafaktischen Fallkonstellation ermittelt (siehe unter Nummer 3.1.6.2 Satz 4 bis Satz 7).

3.2

Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) mit Bezug zur Ressourceneffizienz

3.2.1

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben mit Bezug zur Ressourceneffizienz, die den Charakter der „Experimentellen Entwicklung“ oder der „Industriellen Forschung“ haben:

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Schemata oder Entwürfen für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten im Hinblick auf die Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit sie nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind. Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozes-

sen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

„Industrielle Forschung“ bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen.

Folgende Projektformen von FuE-Projekten sind förderfähig:

3.2.1.1

FuE-Projekt eines Unternehmens,

3.2.1.2

FuE-Kooperationsprojekte zwischen mindestens zwei Unternehmen,

3.2.1.3

FuE-Kooperationsprojekte zwischen mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung,

3.2.1.4

FuE-Projekte der industriellen Forschung mit erhöhten Publizitätsanforderungen

3.2.1.5

FuE-Projekte junger, innovativer Unternehmen

3.2.2

Zuwendungsempfänger sind

- Unternehmen des privaten Rechts,
- Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulgesetz und private Hochschulen oder bildungsgleiche Träger,
- Forschungseinrichtungen.

3.2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Einzel- und Kooperationsprojekte müssen auf neue Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen abzielen, die mit ihren Funktionen, Parametern oder Merkmalen die bisherigen Produkte, Verfahren oder technischen Dienstleistungen des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung hinsichtlich Ressourceneffizienz übertreffen.

Bei Kooperationsprojekten müssen die Partner ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Kooperationsvertrag regeln. Nach diesem müssen im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 3.2.1.2 darf kein Unternehmen allein mehr als 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Kooperationsvorhabens tragen und es muss mindestens ein KMU gemäß EU-Definition beteiligt sein.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 3.2.1.3 muss die Forschungseinrichtung mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben tragen und das Recht haben, ihre Ergebnisse des Forschungsprojektes zu veröffentlichen.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 3.2.1.4 müssen die Ergebnisse des Vorhabens auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen oder durch Veröffentlichung in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften weit verbreitet werden oder in offenen Informationsträgern (z. B. Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-Source-Software zugänglich sein.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 3.2.1.5 muss es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein kleines Unternehmen handeln, das zum Bewilligungszeitpunkt seit weniger als sechs Jahren existiert. Die Forschungs- und Entwicklungsausgaben des Zuwendungsempfängers müssen zumindest in einem der drei Jahre vor Bewilligung der Beihilfe mindestens 15% seiner gesamten beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen. Im Fall eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr müssen die Forschungs- und Entwicklungsausgaben im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres mindestens 15% seiner gesamten beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen. Die Betriebsausgaben müssen von einem externen, bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

3.2.4

Art und Umfang der Zuwendungen

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

3.2.5

Die Höhe der Zuwendungen für Projekte gemäß Nummer 3.2.1.1 (Vorhaben eines einzelnen Unnehmens) beträgt für:

a) Experimentelle Entwicklung

Kleine Unternehmen bis zu 45 %

Mittlere Unternehmen bis zu 35 %

Großunternehmen bis zu 25 %

b) Industrielle Forschung

Kleine Unternehmen bis zu 70 %

Mittlere Unternehmen bis zu 60 %

Großunternehmen bis zu 50 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 7,5 Mio Euro. Die Bagatellgrenze beträgt 50.000 Euro.

Der Zuschuss für Projekte gemäß Nummer 3.2.1.2 (Vorhaben von mindestens zwei Unternehmen) und 3.2.1.3 (Vorhaben unter Beteiligung einer Forschungseinrichtung) beträgt für:

a) Experimentelle Entwicklung

Kleine Unternehmen bis zu 60 %

Mittlere Unternehmen bis zu 50 %

Großunternehmen bis zu 40 %

b) Industrielle Forschung

Kleine Unternehmen bis zu 80 %

Mittlere Unternehmen bis zu 75 %

Großunternehmen bis zu 65 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 7,5 Mio Euro. Die Bagatellgrenze beträgt 50.000 Euro.

Der Zuschuss für Projekte gemäß Nummer 3.2.1.4 (Vorhaben der industriellen Forschung mit erhöhten Publizitätsanforderungen) beträgt für:

Industrielle Forschung

Kleine Unternehmen bis zu 80 %

Mittlere Unternehmen bis zu 75 %

Großunternehmen bis zu 65 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 7,5 Mio Euro. Die Bagatellgrenze beträgt 50.000 Euro.

Der Zuschuss für Projekte gemäß Nummer 3.2.1.5 (Vorhaben junger, innovativer Unternehmen) beträgt bis zu 80 %. Der Beihilfebetrag darf 1 Mio. Euro nicht überschreiten. Der Zuwendungsempfänger darf die Beihilfe nur einmal in dem Zeitraum erhalten, in dem sein Unternehmen als junges, innovatives gilt.

3.2.6

Zuwendungsfähige Ausgaben

3.2.6.1

Allgemeine Bestimmungen

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben, soweit diese Personen für das Forschungsvorhaben angestellt sind. Die projektbezogenen Personenstunden sind bei den Zuwendungsempfängern mit Beginn des Projektes pro Tag eigenhändig und zeitnah zu erfassen.
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als zuwendungsfähig.
- Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen, Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.
- zusätzliche Gemeinausgaben, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen.
- sonstige Betriebsausgaben einschließlich Ausgaben für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

Bei der experimentellen Entwicklung sind die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ebenfalls zuwendungsfähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Nicht zuwendungsfähig sind bei der experimentellen Entwicklung und der industriellen Forschung:

- Ausgaben des Grunderwerbs,
- Ausgaben für Pachten und Erbbauzinsen,
- Skonti und Rabatte,
- Ausgaben für Werbung, Vertrieb und Repräsentation,
- Finanzierungsausgaben,
- Folgeausgaben,
- Eingebrachte Einrichtungen und Anlagen.

3.2.6.2

Besondere Bestimmungen

Bei der experimentellen Entwicklung sind nicht zuwendungsfähig:

routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Bei der an eine experimentelle Entwicklung anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

3.3

Studien

3.3.1

Gegenstand der Förderung sind Umweltstudien, die sich unmittelbar auf Investitionen nach Nummer 3.1.1.2 oder 3.1.1.3 richten oder Durchführungsstudien im Vorfeld von Maßnahmen nach Nummer 3.2.

3.3.2

Zuwendungsempfänger: Unternehmen des privaten Rechts

3.3.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Studien müssen auf die Tätigung von Investitionen nach Nummer 3.1.1.2, 3.1.1.3 oder auf die Durchführung von Vorhaben nach Nummer 3.2 ausgerichtet sein, unabhängig davon, ob diese Investitionen oder Vorhaben im Ergebnis tatsächlich getätigt bzw. durchgeführt werden.

3.3.4

Art und Umfang der Zuwendungen

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

3.3.5

Höhe der Zuwendungen

Der Zuschuss für Umweltstudien in Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 3.1.1.2 oder 3.1.1.3 beträgt für:

Kleine Unternehmen bis zu 70 %

Mittlere Unternehmen bis zu 60 %

Großunternehmen bis zu 50 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bagatellgrenze beträgt 5.000 Euro.

Der Zuschuss für Durchführbarkeitsstudien im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 3.2 beträgt für:

a) Experimentelle Entwicklung

Kleine Unternehmen bis zu 50 %

Mittlere Unternehmen bis zu 50 %

Großunternehmen bis zu 40 %

b) Industrielle Forschung

Kleine Unternehmen bis zu 75 %

Mittlere Unternehmen bis zu 75 %

Großunternehmen bis zu 65 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bagatellgrenze beträgt 5.000 Euro.

3.3.6

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Ausgaben für die Studie.

3.4

Ressourceneffizienzberatung für KMU

3.4.1

Gegenstand der Förderung sind Beratungen, mit denen Ressourceneffizienzstrategien im Unternehmen implementiert werden. Diese sollen es den Unternehmen ermöglichen, die Umweltbelastung im Rahmen der Tätigkeit zu verringern und Potenziale zur Effizienzsteigerung zu realisieren.

3.4.2

Zuwendungsempfänger: Kleine und mittlere Unternehmen des privaten Rechts

3.4.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Es muss sich bei den Beratungen um Dienstleistungen handeln, die nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

3.4.4

Art und Umfang der Zuwendungen

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

3.4.5

Die Höhe der Zuwendungen beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.4.6

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Ausgaben für Beratungsdienstleistungen externer Berater.

3.5

Messeteilnahmen für KMU

3.5.1

Gegenstand der Förderung ist die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an Messen.

3.5.2

Zuwendungsempfänger: Kleine und mittlere Unternehmen des privaten Rechts

3.5.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Unternehmen müssen ressourcenschonende und effiziente Produktionsverfahren im Sinne des produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS) oder innovative und ökologisch vorteilhafte Produkte auf Messen präsentieren.

3.5.4

Art und Umfang der Zuwendungen

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

3.5.5

Die Höhe der Zuwendungen beträgt bis zu bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.5.6

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Aufwendungen für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei der ersten Teilnahme eines Unternehmens an einer Messe oder Ausstellung.

3.6

Umweltmanagementsysteme

3.6.1

Gegenstand der Förderung ist der Aufbau eines Umweltmanagementsystems

- gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1)über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung oder
- gemäß der Norm DIN EN ISO 14001.

3.6.2

Zuwendungsempfänger: Kleine und mittlere Unternehmen des privaten Rechts

3.6.3

Zuwendungsvoraussetzung

Die erfolgreiche Auditierung bzw. Zertifizierung nach der EMAS-Verordnung bzw. der Norm DIN EN ISO 14001 im Anschluss an die Förderung ist Voraussetzung für die Zuwendung. Die Zuwendung erfolgt unter diesem Vorbehalt. Die erfolgte Auditierung bzw. Zertifizierung ist spätestens 2 Jahre nach Zugang des Förderbescheids nachzuweisen.

3.6.4

Art und Umfang der Zuwendungen

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

3.6.5

Die Höhe der Zuwendungen beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro. Die Anforderungen der De-minimis-Verordnung sind einzuhalten.

3.6.6

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die externen Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung eines Umweltmanagementsystems sowie die internen Ausgaben mit Ausnahme der Personalausgaben.

**4**

**Sonstige Zuwendungsbestimmungen für die Förderbereiche**

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

Der Zuwendungsempfänger muss einen Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die Fördermaßnahme muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

Investitionen in technische Verfahren, mit denen lediglich gesetzlich vorgeschriebene und geltende Standards erreicht werden sollen, sind nicht zuwendungsfähig (Subsidiaritätsprinzip gemäß § 23 LHO).

Bei der Förderung nach dem Ziel 2-Programm gelten des Weiteren EU-spezifische Vorschriften, nach denen die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit im Einzelfall zu prüfen ist.

**5**

**Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Förderbereiche**

5.1

Antragsverfahren

Es ist ein Förderantrag unter Verwendung des entsprechenden Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zu stellen. Das Antragsmuster ist beim LANUV anzufordern.

5.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist das LANUV. Es ist berechtigt weitere Stellen des Landes NRW sowie Dritte zur fachtechnischen Begutachtung hinzuzuziehen.

5.3

Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO gegenüber der zuständigen bewilligenden Stelle zu führen.

Der einfache Verwendungsnachweis wird nicht zugelassen.

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. an Zuwendungsteilbeträgen erfolgt – soweit EFRE-Mittel für die jeweilige Fördermaßnahme eingesetzt werden, abweichend von Nr. 7 VV/VVG zu § 44 LHO, – ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und Zahlungsbeweise gemäß Nr. 6.7 ANBest-P vorzulegen.

**6**

**Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 25. 5. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 274

**7861**

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-7 – 2570.01 v. 8. 5. 2009

Der RdErl. v. 21. 5. 2007 (MBl. NRW. S. 398) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1

In Nummer 2.1 wird das Wort „Geschäftsaufgaben“ ersetzt durch das Wort „Geschäftsausgaben“.

2

In Nummer 2.3.2 erhält der 2. Spiegelstrich folgende Fassung:

„- Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;“

3

Die Nummer 2.6 wird wie folgt geändert:

3.1

Der 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Investitionen nach Nummer 2.3.2, die ausschließlich die Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen und Investitionen in Betrieben der Aquakultur und Binnenfischerei,“

3.2

Es wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Landankauf und Erwerb von Tieren“

4

In Nummer 4.2 wird fogender Absatz angefügt:

„Zuwendungsempfänger haben während dieser Zeit jährlich ein Datenblatt nach vorgegeben Muster über die geförderte Maßnahme vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger erklärt damit sein Einverständnis, dass die Daten des geförderten Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung sowie für Zwecke der Evaluierung verwendet werden. Die mit der Auswertung bzw. Evaluierung befassten Stellen sind zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet.“

5

In Nummer 4.5 wird folgender Absatz angefügt

„Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.“

6

Die Nummer 7.2.3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.2.1 erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO, wobei statt der ANBest-G die ANBest-P Anwendung findet. Bezüglich Nummer 3 ANBest-P wird bestimmt, dass generell (auch bei mehr als 100.000 € Zuwendungsbetrag) die Vorlage von drei Vergleichsangeboten ausreichend ist. Nr. 1.4 ANBest-P gilt nicht.“

7

In Nummer 7.4 Satz 2 werden die Wörter „innerhalb von 6 Monaten nach“ ersetzt durch die Wörter „spätestens mit“.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2009 in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 279

**791**

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (Art. 57 Richtlinien)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III 4 – 942.00.00 – v. 3.6.2009

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 25.9.2007 (MBl. NRW. S. 796/SMBl. NRW. 791) wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „nach diesen Richtlinien“ werden durch die Wörter „von Maßnahmen nach Nummer 2.2“ ersetzt.

2.

Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Rechts“ werden die Wörter „sowie eigene Personaleinsatz und Sachmittel der Biologischen Stationen und deren Trägervereinen“ eingefügt.

3.

Nach der Nummer 6.4.1.5 wird folgende Nummer 6.4.1.6 eingefügt:

„Maßnahmen von Biologischen Stationen oder deren Trägervereinen auf landeseigenen Flächen zu 100 %. Außerhalb von landeseigenen Flächen gelten für die Zuwendungshöhen die Regelungen der Nummern 6.4.1.2 bis 6.4.1.4.“

4.

Nummer 6.6.4 erhält folgende Fassung:

„Für die Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement gilt die „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Naturschutz“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 28.5.2009 (n.v.), III 5 – 618.01.00.00, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Biotopschutzmaßnahmen Streuobst und Kopfbaum.“

5.

In Nummer 7.1 wird bei dem ersten Spiegelstrich die Angabe „10 Jahren“ durch „7 Jahren“ ersetzt.

6.

In Nummer 9 wird die Ziffer „2013“ durch die Ziffer „2015“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2009 in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 280

## II.

## Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V A 2 – 5204.10 – v. 29.5.2009

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) in der Fassung vom 11. Mai 2009 (GV. NRW. S. 299) setze ich ab 1. Juli 2009 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

| Stufe | Lebensalter | Euro |
|---|---|---|
| 1 | Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre) | 4,30 |
| 2 | im 7. Lebensjahr (6 Jahre) | 8,90 |
| 3 | im 8. Lebensjahr (7 Jahre) | 13,00 |
| 4 | im 9. Lebensjahr (8 Jahre) | 17,70 |
| 5 | vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre) | 22,00 |
| 6 | im 12. Lebensjahr (11 Jahre) | 26,50 |

| Stufe | Lebensalter | Euro |
|---|---|---|
| 7 | im 13. Lebensjahr (12 Jahre) | 30,90 |
| 8 | im 14. Lebensjahr (13 Jahre) | 35,20 |
| 9 | im 15. Lebensjahr (14 Jahre) | 44,20 |
| 10 | im 16. Lebensjahr (15 Jahre) | 48,50 |
| 11 | im 17. Lebensjahr (16 Jahre) | 57,50 |
| 12 | im 18. Lebensjahr (17 Jahre) | 61,70 |

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 2009 gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 96,93 Euro.

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 3.6.2008 (MBl. NRW. S. 322) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2009 S. 280

## Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 421 – 12 – 71 – v. 11.5.2009

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erloschen ist bei:

| **Name** | **Vorname** | **Ort der Niederlassung** | **Datum** |
|---|---|---|---|
| Wallrafen | Gerd | 41372 Niederkrüchten | 12.2.2009 |
| Dickel | Udo | 59069 Hamm | 5.3.2009 |

– MBl. NRW. 2009 S. 281

## 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 27.5.2009

Für das zum 31.5.2009 ausscheidende Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Paul Heidrich, CDU-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Rainer Hartmann

Roonstraße 18
45476 Mülheim an der Ruhr

in die 12. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. Juni 2009 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 27. Mai 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Harry K. V o i g t s b e r g e r

– MBl. NRW. 2009 S. 281

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 €

pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal http://sgv.im.nrw.de.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
**Abonnementsbestellungen:** Grswafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569